

MMag. Dr. Wilfried Grießer
Friedrich Schiller-Straße 83
2340 Mödling

An das
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien / Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Betreff: Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden

(ergeht auch an das Präsidium des Nationalrates)

Sehr geehrtes Ministerium,
sehr geehrtes Präsidium des Nationalrates!

Die folgende Stellungnahme nimmt zunächst auf das COVID19-Maßnahmengesetz Bezug: Das nunmehr novellierte COVID19-Maßnahmengesetz bezieht sich in § 1 auf das Betreten von Betriebsstätten, Arbeitsorten und Verkehrsmitteln und in § 2 auf das Betreten von „bestimmten Orten“ und „öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit“. Hierzu wurde schon von anderen Stellungnehmenden bemerkt, dass auch Betriebsstätten und Arbeitsorte *bestimmte* Orte sind. Ferner fallen jetzt auch nicht öffentlich zugängliche, „private“ Orte unter die Möglichkeit, mit Betretungsverboten u.ä. belegt zu werden.

Gegen § 1 bestehen keine Bedenken, wohl aber gegen § 2: Betretungsverbote öffentlicher Orte auch in ihrer Gesamtheit sind klar am Modell der „Ausgangssperre“ orientiert. Dazu sei bemerkt: Gewiss sind Ausgangssperren bzw. Ausgangsbeschränkungen ein taugliches Mittel zur Eingrenzung von Epidemien, da in einer Situation, in der (fast) alle Menschen in ihren Haushalten verharren, kaum noch eine weitere Ausbreitung eines Virus erfolgen kann. Doch sind Ausgangssperren **immer überschießend**, da sie auch Orte bzw. Situationen erfassen, in denen gewiss keine Ansteckung erfolgen kann (z.B. alleine Spazieren im Wald).

Überhaupt ist es nicht der *Ort*, sondern die Zusammenkunft von *Menschen*, die Ansteckung ermöglicht. Der Ort ist gleichgültig dagegen, ob er von keinem, von einem oder von mehreren Menschen frequentiert wird. Anders als in den süd- und osteuropäischen Staaten und anders als auch in Österreich wurde etwa in der BRD im Frühjahr 2020 stets von *Kontaktbeschränkungen* und nicht von Ausgangsbeschränkungen gesprochen. Dieses „Wording“ macht einen entscheidenden Unterschied, denn massive Freiheitseinschränkungen, wie sie die Corona-Eindämmungsmaßnahmen zweifellos darstellen, sollten keiner „volkspädagogischen“ Zielsetzung folgen, die Menschen zum Zuhausebleiben „erziehen“ zu wollen, sondern strikt **maßgeschneidert** sein und tunlichst **keinen Millimeter über tatsächliche potentielle Ansteckungssituationen hinausgehen**. Ansteckung außerhalb des jeweiligen Haushaltes erfolgt jedoch nur dort, wo faktisch (der allgemeinen Erfahrung nach) viele Menschen in größerer Nähe über einen längeren Zeitraum zusammenkommen. Dies kann im wohlbestimmten *Einzelfall* (!) auch in der freien Natur der Fall sein, wenngleich unter freiem

Himmel schon per se von einer bedeutend niedrigeren Ansteckungswahrscheinlichkeit auszugehen ist als in geschlossenen Räumen. Umgekehrt, gibt es auch Betriebsstätten, Arbeitsorte und Verkehrsmittel, in denen (wenigstens zu bestimmten Zeiten) praktisch keine Ansteckung erfolgen kann.

Ich appelliere daher an den Gesetzgeber, anstelle der Bestimmung des Ortes die Bestimmung der Zusammenkunft von Menschen zugrunde zu legen und an dieser das COVID19-Gesetz zu orientieren.

Nebenbei sei bemerkt, dass gerade Sportausübung im Freien, gegen welche vom Gesundheits(!)- sowie vom Sport(!)minister wochenlang gewettert wurde, hochgradig geeignet ist, das Immunsystem zu stärken und auf diese Weise infektionsbedingte Erkrankungen zu verhindern. Selbst bei positiv getesteten Personen wäre m.E. zu bedenken, ob man nicht zu „Schwachlastzeiten“ (z.B. ab 20:00) individuelle z.B. sportliche Betätigung an kaum frequentierten Orten im Freien zulassen sollte, anstatt Personen gerichtlich zu verurteilen, weil sie es gewagt haben, alleine eine Runde durch einen Ort zu drehen.¹

Wenn in dem Gesetzesentwurf von „ausreichenden Ausnahmen von einem generellen Betretungsverbot“ die Rede ist, bleibt diese Formulierung **zu weitläufig und unbestimmt**. Es gehört zu den irritierendsten Erfahrungen der Coronakrise, dass auch in demokratisch reifen und grundsätzlich liberal orientierten Staaten Politiker umso mehr Zuspruch erhalten, je schärfer die verhängten Maßnahmen sind, und zwar ganz gleich, ob diese Maßnahmen tatsächlich notwendig oder überhaupt wirksam sind.² Ohne nennenswerten Widerspruch ließen sich etwa die Menschen in Frankreich oder Italien extrem restriktive Ausgangsbeschränkungen sowie ein Maskentragen ab der Haustüre gefallen.

Da auch in Österreich weiterhin die Gefahr besteht, dass Politiker und dabei insbesondere lokale Potentaten sich darin genießen, einmal in ihrem Politikerleben den „Diktator“ und großen „Macher“ spielen zu wollen, wäre es sinnvoll, eine Formulierung zu finden, die einige fernab jeder tatsächlichen Ansteckungsgefahr liegende Restriktionen unterbindet. **Dezidiert ausgeschlossen werden sollten durch geeignete Formulierungen:**

- die Notwendigkeit, bei jedem Verlassen der Wohnung – selbst für Einkäufe und Arztbesuche! – einen „Passierschein“ („Eigenerklärung“) herunterladen, ausfüllen, unterfertigen und mitführen zu müssen (FRANKREICH, ITALIEN, RUMÄNIEN ...), zumal hier im Fall einer Kontrolle kein Mehrwert gegenüber einer bloß mündlichen Auskunft zu erkennen ist³
- nächtliche totale Ausgangssperren (z.B. RUMÄNIEN), die im Vorfeld der mit Mitte März eingeführten „Ausgangsbeschränkungen“ gerüchtehalber auch in Österreich angedacht waren
- restringierte Ausgangszeiten für ältere Personen (RUSSLAND, RUMÄNIEN – dort z.B. nur von 11-13 Uhr)

¹ Wo ist hier ein bedingter Vorsatz gegeben, es *ernsthaft* für möglich gehalten zu haben, jemanden anzustecken, zumal in dem konkreten medial berichteten Fall eine Maske getragen wurde? Oder sollte gerade die Maske das ernsthaft für möglich Halten beweisen? Dann wäre aber durch ebendieses Tragen einer Maske das sich Abfinden mit dieser Möglichkeit nicht mehr gegeben! Im hypothetischen Fall, dass eine infizierte Person just bei einem einsamen, kurzen Spaziergang in die Situation kommt, Reanimation leisten zu sollen und niemand anderer diese Leistung erbringen kann, ist eine COVID19-Infektion der reanimierten Person im übrigen immer noch gegen den ansonsten sicheren Tod zu bevorzugen.

² Ein weiteres irritierendes – und schlicht entbehrliches – Phänomen ist die messianische Verkündigung einer Zeitenwende mit Formeln wie „alte Normalität“ – „neue Normalität“ oder „kein Sommer wie damals“ (als ob der Sommer 2019 in ein fernes *Damals* zurückgesunken wäre!). Wohl ist es die Aufgabe der Politik, die zunächst rasante Ausbreitung einer noch unbekannten Infektion einzudämmen, nicht jedoch, „in die neue Zeit“ zu führen.

³ Hinzu kommt die Frage, wie Menschen ohne Internetzugang zu diesen Formularen gelangen sollen. In Frankreich etwa musste in so einem Fall der *gesamte Text* dieses Formulars (so er ohne Internet überhaupt bekannt werden konnte) jedes Mal aufs Neue (!) händisch abgeschrieben (!) werden, wenn kein Drucker verfügbar war.

- Beschränkungen von Ausgängen der Zeitdauer nach (z.B. FRANKREICH) – denn worin sollte eine erhöhte Ansteckungsgefahr liegen, wenn man z.B. statt maximal zulässig einer halben Stunde zwei Stunden alleine spazierengeht?
- Beschränkungen von Ausgängen der Entfernung vom Wohnort nach (SPANIEN, FRANKREICH, ITALIEN ...) – denn wo sollten erhöhte Gefahren lauern, wenn man sich alleine oder mit haushaltszugehörigen Personen weiter als 100 Meter, 1 km ... vom Wohnsitz entfernt?
- das Einsperren von Kindern und Jugendlichen, wie es in SPANIEN wochenlang (!!)
- erfolgt war, wo Kinder nicht einmal zum Einkauf mitdurften
- das Verbot, Gemeindegrenzen überschreiten zu dürfen, und zwar außerhalb des Falles, dass ein *bestimmter* Ort unter Quarantäne steht (TIROL, wo *alle* Gemeinden ungeachtet der tatsächlichen Infektionssituation wochenlang unter Quarantäne standen)
- das Verbot von Bergwanderungen auch ohne erhöhte immanente Gefahr einer Verletzung und damit Inanspruchnahme von Spitalskapazitäten (TIROL)
- das Verbot, Grünräume und Wälder betreten zu dürfen (POLEN)
- generelle Maskenpflichten auch im Freien (TSCHECHIEN, ITALIEN, gegenwärtig Toulouse ...)

Generell wäre darauf Bedacht zu nehmen, dass Verordnungen etwa zu Maskenpflichten lieber „kompliziert“ sind und dafür maßgeschneidert als „einfach“, aber überschießend. Um dies konkret zu illustrieren:

- Eine Verordnung des Typs „In der X-Straße ist von 7:00 bis 19:00, an Abenden vor Sonn- und Feiertagen bis 5:00 des Folgetags eine Maske zu tragen, am Y-Platz und an den vom Y-Platz ausgehenden Nebenstraßen hingegen nur von 12:00 bis 19:00 ...“ erschwert zwar die Normenkenntnis der Rechtsunterworfenen (zumal wenn sich solche Regeln alle paar Tage ändern), ist aber **präzis** und **maßgeschneidert**, wenn es genau in den bezeichneten Gebieten und genau zu den angegebenen Zeiten typischerweise zu Ansammlungen kommt. Wer aus Unkenntnis bestraft wird, weil er nicht mehr überblickt, wo und wann genau eine Maske zu tragen ist, kann immer noch Verbotsirrtum geltend machen.
- Demgegenüber ist eine Verordnung des Typs „Im gesamten Bundesland ist zu jeder Zeit im gesamten öffentlichen Raum eine Maske zu tragen“ zwar einfach und verständlich – auch in der Handhabung der Sanktionierung, die vielleicht sogar das leitende Motiv solcher Regeln darstellt. Sie schießt jedoch übers Ziel, da dann auch nachts vor der Haustüre sowie beim Waldspaziergang eine Maske getragen werden muss. Ein solches Überschießen ist jedoch in einem freiheitlichen Rechtsstaat **nicht hinnehmbar!**
- Gegen eine derartige pauschale Norm wäre auch eine Verordnung, die ohne nähere zeitliche und örtliche Bestimmung ganz allgemein in Agglomerationssituationen das Maskentragen vorschreibt, vorzuziehen; ja sie wäre sogar am exaktesten „maßgeschneidert“. Freilich bestünde gerade hier in konkreten Situationen ein erheblicher Interpretationsspielraum, ab welcher „Menschendichte“ eine Maske getragen werden muss, und Rechtsunsicherheit wäre die Folge.

Indes halte ich Restriktionen hinsichtlich der Anzahl nicht haushaltszugehöriger Personen in Privathaushalten für **keinen Ungedanken**, auch wenn Kontrollen gerade hier mit höchstem Augenmaß und Fingerspitzengefühl erfolgen sollten. Es geht jedenfalls nicht an, einsame Parkbesucher, Jogger und Wanderer zu kriminalisieren, aber es zugleich achselzuckend zuzulassen, dass diverse private Feiern auch sehr großer Personengruppen (Hochzeitsfeiern,

Tauffeiern, Beschneidungsfeiern ...) kurzerhand in private Räumlichkeiten verlegt werden, wo tatsächlich eine hohe Ansteckungsgefahr besteht.

Schlussendlich sei noch kursorisch auf die Novellierung des Epidemiegesetzes eingegangen, und zwar konkret auf die Registrierung von Restaurant- u.ä. -gästen:

Im Vorblatt heißt es dazu abweichend vom Entwurf sowie den Erläuterungen: „Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, dass Betriebe, Veranstalter und Vereine **berechtigt** sind, Kontaktdaten, in deren Verarbeitung ausdrücklich eingewilligt wurde, z.B. von Gästen, Besuchern, Sportlern, für einen Zeitraum von 28 Tagen aufzubewahren, um diese im Anlassfall bei einer Umgebungsuntersuchung der Gesundheitsbehörde zur Verfügung stellen zu können.“ (Fettsetzung W.G.). Demgegenüber sprechen der Entwurf sowie die Erläuterungen von einer **Verpflichtung** der Aufbewahrung.

Diese Verpflichtung erscheint sinnvoll, doch warum volle 28 Tage? Rückverfolgungen von Kontakten beziehen sich nach allem, was darüber berichtet wird, auf einen Zeitraum von maximal 14 Tagen, wobei die Quarantänezeit bereits auf 10 Tage verkürzt wurde. Sollten also 10 Tage Aufbewahrung nicht reichen?

Ausdrücklich zu begrüßen ist, dass die Registrierung freiwillig erfolgt. Eine verpflichtende Registrierung oder gar eine Ausweiskontrolle durch Kellner u.ä., wie sie in der Stellungnahme 5/SN-41/ME XXVII. GP gefordert wird, hätte einen weiteren Schaden für die Dienstleistungsbranche zur Folge, da viele Restaurantbesuche schlicht ausbleiben würden, wenn der Gast vom Personal wie von einer Behörde behandelt wird und sich einer drohenden Quarantäne unterwirft. Aufrufe über Medien, wie sie derzeit erfolgen, scheinen ebenfalls zweckdienlich, da das Wissen, sich möglicherweise in nächster Nähe einer infizierten Person aufgehalten zu haben, auch ohne behördlichen Zwang vorübergehende Verhaltensänderungen bewirken wird.

Wie von diversen anderen Stellungnehmenden gefordert, sollte die in den Erläuterungen veranschlagte Klarstellung, „dass Betriebe, Veranstalter und Vereine nicht den Eintritt oder die Dienstleistung verweigern dürfen, weil die Einwilligung in die Datenverarbeitung abgelehnt wird“, allerdings auch Eingang in den Gesetzestext finden. Ebenso wäre eine explizite Absage an jedweden App-Zwang hilfreich, denn es ist zu befürchten, dass dieser Ungedanke trotz der massiven Ablehnung keineswegs ad acta gelegt wurde.

Hochachtungsvoll,
Dr. Wilfried Grieser.